

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 07.09.1890

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 7. Sept. 1890.) 37. Stück.

Inhalt:

N^o. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. August 1890, betreffend einen provisorischen Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher.

N^o. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen provisorischen Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher.

Oldenburg, den 29. August 1890.

In Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1882, betreffend Abänderung der Artikel 19, 20 Abs. 1, 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken zc. (Gesetz-Sammlung Bd. XXVI. S. 184), wird im Höchsten Auftrage unter Aufhebung des durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. December 1887 (Ges.-Samml. Bd. XXVII., S. 551) erlassenen Kostentarifs der folgende provisorische Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher erlassen:

§. 1.

Für Protokolle in Grundbuchsachen sind für die erste Seite des Originals 1 *M.* 25 *ſ*, für jede folgende Seite 25 *ſ* zu berechnen.

§. 2.

Enthält das Protokoll jedoch die Auflassung eines Grundstücks im Werthe von über 150 *M.*, so ist das Doppelte der im §. 1 festgesetzten Gebühr zu berechnen, wenn nicht die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde, oder die Ausfertigung eines von einer Verwaltungsbehörde aufgenommenen Protokolls über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird, in welchem Falle die einfache Protokollgebühr des §. 1 zu berechnen ist.

Im Uebrigen werden für alle Eintragungen auf das Titelblatt und in die I. Abtheilung eines Grundbuchblattes, sowie für alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte keine Gebühren berechnet.

§. 3.

Für jede endgültige Eintragung in die II. und III. Abtheilung eines Grundbuchblattes und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben von einem Betrage

a) bis 150 *M.* einschließlich . . . 1 *M.* — *ſ*

b) " 300 " " . . . 1 " 50 "

c) " 500 " " . . . 2 " — "

d) " 750 " " . . . 2 " 50 "

e) " 1000 " " . . . 3 " — "

f) und für jede fernere auch nur an-

gefangene Summe von 1000 *M.* . 1 " 50 "

Diese Gebühren werden nicht erhöht, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgerichte auf mehrere

Grundbuchblätter gleichzeitig zur Gesammthast einzutragen ist. Die durch eine Auflassung veranlaßte Ab- und Zuschreibung eines Grundstückes von einem Grundbuchblatte zu einem andern und die dabei nothwendig werdende Uebertragung der Einschreibungen, mit welcher das ab- und zuzuschreibende Grundstück behaftet ist, sowie die Schließung eines Grundbuchblatts, geschieht kostenfrei. Hat jedoch auch noch eine Ingrossation in die alten Hypothekenbücher zu erfolgen, so hat das Hypothekenamt auf die desfallige Bescheinigung des Amtsgerichts die im §. 11a, b und c der Hypotheken-Ordnung erwähnten Kosten außer Ansatz zu lassen.

Die Eintragung des gesetzlichen Nießbrauchs des Ehemanns am Eingebrachten seiner Ehefrau und der Eltern am Vermögen ihrer Kinder erfolgt gebührenfrei.

§. 4.

Außerdem sind zu erheben:

1. für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen in die II. und III. Abtheilung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der im §. 3 erwähnten Sätze, jedoch nicht über 5 *M.*;
2. für die Eintragung eines Vermerks über die eingeleitete Zwangsvollstreckung oder den erkannten Konkurs 1 *M.* 20 *g.*;
3. für die Ertheilung und die Erneuerung eines Hypothek- oder Grundschuldbriefs einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der Eintragungskosten (§. 3), jedoch nicht über 5 *M.*; sind bei Gesammthypotheken oder Gesamtgrundschulden mehrere Hypotheken- oder Grundschuldbriefe ausgefertigt und mit einander zu einem Ganzen verbunden

(§. 104 der G.=B.=D.), so wird dieser Kostensatz nur einmal berechnet;

4. für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen:
 - a) für Grundbuchschulden bis 1000 *M.* einschließlich . . . — *M.* 50 *§*
 - b) für Grundbuchschulden bis 5000 *M.* einschließlich . . . 1 " — "
 - c) und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 5000 *M.* — " 50 "
5. für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für eine Eintragung bestimmten Sätze, jedoch nicht über 2 *M.* 50 *§*;
6. für die Beglaubigung der Abschrift eines Grundbuchblatts oder einer Abtheilung desselben für die erste Seite 1 *M.*, für jede folgende Seite 50 *§*, jedoch nicht über 5 *M.*; insoweit in der II. und III. Abtheilung Nichts eingetragen ist, kommt hierfür die Beglaubigungsgebühr nicht in Berechnung;
7. für die Einsicht eines Grundbuchblatts 60 *§*;
8. für die Ertheilung einer Bescheinigung, daß auf ein Grundbuchblatt in der II. oder III. Abtheilung oder beiden zusammen nichts eingetragen ist, 1 *M.* 50 *§*;
9. für die erste Anlegung eines Grundbuchblatts, wenn für die auf demselben zu verzeichnenden Grundstücke ein neuer Artikel in der Mutterrolle angelegt wird und für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte bei einem Werthe der Grundstücke
 - a) bis 500 *M.* einschließlich . . . 1 *M.* — *§*
 - b) bis 1000 *M.* einschließlich . . . 1 " 50 "
 - c) und jede fernere auch nur angefangene Werthsumme von 1000 *M.* . . . — " 50 "
 jedoch nicht über 5 *M.*

Die Bestimmung des §. 3 Absatz 2 findet auf die Ziffern 1, 2, 3 und 5 entsprechende Anwendung.

Wird für ein nach §. 2 der Grundbuchordnung von der Anlegung eines Grundbuchblattes befreites Grundstück oder für einen Theil desselben ein Grundbuchblatt angelegt, oder erfolgt die Zuschreibung zu einem bereits angelegten Grundbuchblatt, so werden keine Kosten berechnet. Dasselbe gilt, wenn die Anlegung eines neuen Grundbuchblatts dadurch erforderlich wird, daß ein Grundstück aus dem Bezirke einer Gemeinde in den einer anderen Gemeinde bezw. eines anderen Amtsgerichts (§. 18 der Grundbuchordnung) übergeht.

§. 5.

Der Werth von Grundstücken und dinglichen Belastungen ist, falls er nicht anderweitig bereits feststeht, nach den Bestimmungen zu berechnen, welche in Artikel 9 und 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1868, betreffend die Stempelgebühren, enthalten sind. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung oder Ermäßigung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem fünffachen des Mehr- oder Minderbetrages der jährlichen Zinsen.

§. 6.

Die auch in den im Uebrigen gebührenfreien Fällen in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen (Porto, Schreib- und Zustellungsgebühren) sind nach den für die freiwillige Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen zu berechnen.

§. 7.

Gegen die Kostenfestsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 532—539 der Civil-

prozeß-Ordnung statt, und steht dem Oberlandesgericht die Entscheidung über Beschwerden gegen desfallige Verfügungen der Amtsgerichte zu. (Vergl. Art. 9 und Art. 10 §. 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich u., vom 10. April 1879 — Gesetz-Sammlung Bd. 25, S. 332 — sowie §. 15 der Grundbuchordnung.).

Oldenburg, den 29. August 1890.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Huber.